



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Self-Storage-Lagerboxen, Kfz-Boxen und Parkplätze der Sinn City GmbH

Stand: August 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die entgeltliche Überlassung von Self-Storage-Lagerboxen, Kfz-Boxen und Parkplätzen durch die Sinn City GmbH (nachfolgend „Vermieter“) an ihre Kunden (nachfolgend „Mieter“).

Self-Storage-Lagerboxen, Kfz-Boxen und Parkplätze werden nachfolgend gemeinsam als „Mietobjekt“ bezeichnet. Soweit einzelne Bestimmungen ihrer Natur nach nur auf Lagerboxen, Kfz-Boxen oder Parkplätze anwendbar sind, gelten diese ausschließlich für das jeweilige Mietobjekt.

1.2 Darstellungen von Lagerboxen, Größen, Preisen und Verfügbarkeiten auf einer Website oder Buchungsplattform stellen grundsätzlich noch kein rechtlich bindendes Angebot dar. Der Vertrag kommt durch die Buchung des Mieters und deren Annahme bzw. Bestätigung durch den Vermieter zustande.

1.3 Vertragsbestätigung, Vertragsunterlagen und sonstige vertragsrelevante Erklärungen können an die vom Mieter bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

1.4 Soweit dem Mieter als Verbraucher aufgrund eines im Fernabsatz geschlossenen Vertrages ein gesetzliches Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht zusteht, bleiben diese Rechte unberührt.

2. Mietgegenstand und Nutzungszweck

2.1 Gegenstand des Vertrages ist das im Mietvertrag bzw. in der Buchungsbestätigung bezeichnete Mietobjekt. Der zulässige Nutzungszweck richtet sich nach der Art des gebuchten Mietobjekts.

2.2 Self-Storage-Lagerboxen Self-Storage-Lagerboxen dürfen ausschließlich zur eigenverantwortlichen Lagerung zulässiger Gegenstände verwendet werden. Eine Nutzung insbesondere als Wohnung, Schlafplatz, Büro, Werkstatt, Produktionsstätte, Verkaufsfläche, Betriebsstätte oder Geschäftsadresse ist unzulässig.

2.3 Kfz-Boxen Kfz-Boxen dienen vorrangig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Die Durchführung von Reparatur-, Wartungs-, Lackier-, Schweiß- oder sonstigen Werkstattarbeiten ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Tätigkeiten, durch die Brand-, Explosions-, Umwelt- oder sonstige Gefahren entstehen können. Eine zusätzliche Lagerung von Gegenständen ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB zulässig.

2.4 Parkplätze Parkplätze dürfen ausschließlich zum Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der dafür vorgesehenen bzw. zugewiesenen Stellfläche verwendet werden. Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass andere Nutzer, Verkehrswege, Ein- und Ausfahrten sowie sonstige Stellflächen nicht behindert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne behördliches Kennzeichen oder von nicht betriebs- bzw. verkehrssicheren Fahrzeugen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

2.5 Keine Verwahrung und Bewachung: Die Überlassung des Mietobjekts stellt keine Verwahrung dar. Der Vermieter übernimmt keine Verpflichtung zur Bewachung, Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung der eingebrachten Gegenstände oder der in Kfz-Boxen bzw. auf Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Dies gilt auch für Fahrzeugzubehör und im Fahrzeug befindliche Gegenstände.

Der Mieter ist selbst für die ordnungsgemäße Sicherung des Mietobjekts sowie der von ihm eingebrachten Gegenstände und abgestellten Fahrzeuge verantwortlich. Durch den Vermieter wird kein Versicherungsschutz für eingebrachte Gegenstände, abgestellte Fahrzeuge, Fahrzeugzubehör oder im Fahrzeug befindliche Gegenstände bereitgestellt.

Die gesetzliche Haftung des Vermieters für von ihm schuldhaft verursachte Schäden bleibt unberührt.

2.6 Der Mieter darf das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder ganz noch teilweise untervermieten oder sonst Dritten zur selbständigen Nutzung überlassen.

3. Mietbeginn und Vertragsdauer

3.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Mietvertrag vereinbarten Einzugsstermin und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

3.2 Das Nutzungsrecht entsteht nur bei Erfüllung der bei Vertragsbeginn fälligen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Kautions- und des fälligen Mietzinses.

4. Mietzins, Fälligkeit und Zahlung

4.1 Der Mietzins ist monatlich im Voraus online zu bezahlen. Beginnt das Mietverhältnis während eines Kalendermonats, wird der Mietzins für den ersten Monat aliquot verrechnet. Ab dem darauffolgenden Monat ist der vereinbarte volle Monatsmietzins jeweils im Voraus am 1. Kalendertag des jeweiligen Monats fällig.

4.2 Die Höhe des Mietzinses sowie allfälliger zusätzlich vereinbarter Entgelte ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. der Buchungsbestätigung.

4.3 Die Zahlung erfolgt über die vom Vermieter bereitgestellte Online-Zahlungsmöglichkeit bzw. das im Buchungsvorgang angebotene Zahlungsmittel. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das hinterlegte Zahlungsmittel während der Vertragsdauer gültig und für die jeweils fälligen Beträge ausreichend gedeckt ist.

4.4 Scheitert eine Zahlung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund, kann der Vermieter die tatsächlich entstandenen und angemessenen Rücklastschrift-, Zahlungsdienstleister- oder Bearbeitungskosten verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4.5 Der vereinbarte Mietzins ist wertgesichert. Als Maßstab dient der von Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) oder ein von Statistik Austria an dessen Stelle tretender Nachfolgeindex.

Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl. Der Mietzins verändert sich im selben prozentuellen Ausmaß, in dem sich der maßgebliche Verbraucherpreisindex gegenüber der Ausgangsbasis erhöht oder vermindert.

Eine Anpassung des Mietzinses erfolgt höchstens einmal jährlich. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der jeweiligen Anpassung zuletzt von Statistik Austria veröffentlichte Indexzahl. Der entsprechend angepasste Mietzins wird dem Mieter vor seiner erstmaligen Verrechnung in geeigneter Form, insbesondere per E-Mail, bekannt gegeben.

Wird der VPI 2025 nicht mehr veröffentlicht, tritt an seine Stelle der von Statistik Austria offiziell bestimmte Nachfolgeindex.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Wertsicherung von Mietentgelten bleiben unberührt.

5. Kautions

5.1 Vor Übergabe bzw. Freischaltung des Mietobjekts ist eine Kautions in Höhe von drei Monatsmieten zu leisten. Bei der Miete einer Kfz-Box ist für den zur Verfügung gestellten Handsender zusätzlich ein Pfand in Höhe von EUR 60,00 zu leisten. Das Pfand wird nach Beendigung des Mietverhältnisses und ordnungsgemäßer Rückgabe des Handsenders zurückerstattet.

5.2 Die Kautions dient zur Sicherung sämtlicher fälliger Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis, insbesondere offener Mietzinse, Schadenersatz-, Reinigungs-, Entsorgungs-, Räumungs- und Wiederherstellungskosten.

5.3 Der Vermieter ist berechtigt, fällige Forderungen mit der Kautions zu verrechnen. Wird die Kautions während des laufenden Mietverhältnisses in Anspruch genommen, hat der Mieter sie auf Aufforderung wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.

5.4 Nach ordnungsgemäßer Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietobjektes wird ein nicht benötigter Kautionsrest innerhalb angemessener Frist auf die vom Mieter bekannt gegebene Bankverbindung zurückbezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht, soweit gesetzlich zulässig.

6. Zutritt und Zugangssystem

6.1 Der Mieter erhält grundsätzlich 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche (24/7) Zutritt zum Self-Storage-Bereich und zu seinem Mietobjekt, soweit dies für die jeweilige Art des Mietobjekts vorgesehen ist. Der Zutritt erfolgt über das vom Vermieter bereitgestellte elektronische Zutrittssystem mittels eines persönlichen Nummerncodes.

Bei der Miete einer Kfz-Box ist vor der erstmaligen Nutzung eine persönliche Unterweisung durch einen Mitarbeiter der Sinn City GmbH sowie die Übergabe des dafür vorgesehenen Handsenders erforderlich.

Der Mieter verpflichtet sich aus Rücksicht auf die Anrainer, Hauptladetätigkeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr zu unterlassen.

Der Vermieter behält sich eine Änderung der Zutrittszeiten aus gesetzlichen oder wirtschaftlichen Gründen vor.

6.2 Der persönliche Nummerncode ist vom Mieter geheim zu halten, sorgfältig vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und darf nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden. Besteht der Verdacht, dass der Code einem Unbefugten bekannt geworden ist, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er durch einen schuldhaft unsorgfältigen oder missbräuchlichen Umgang mit seinem Nummerncode verursacht.

6.3 Der vereinbarte 24/7-Zutritt begründet keinen Anspruch auf jederzeit technisch völlig störungsfreien Zugang. Der Vermieter darf den Zutritt aus sachlich gerechtfertigten Gründen vorübergehend einschränken, insbesondere bei technischen Störungen, Wartungs-, Reparatur- oder Umbauarbeiten, Gefahr im Verzug, Sicherheitsmaßnahmen, behördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Planbare wesentliche Einschränkungen werden dem Mieter nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

6.4 Bei technischen Störungen oder höherer Gewalt können vorübergehende Zutrittsbeschränkungen auftreten. Gesetzlich zwingende Ansprüche des Mieters bleiben unberührt.

7. Übernahme, Zustand und Rückgabe des Mietobjekts

7.1 Der Mieter hat die Lagerbox bei Beginn des Mietverhältnisses zu prüfen und erkennbare Schäden oder erhebliche Verunreinigungen unverzüglich zu melden.

7.2 Bei Vertragsende sind Self-Storage-Lagerboxen und Kfz-Boxen vollständig geräumt, besenrein und – abgesehen von gewöhnlicher Abnutzung – in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Parkplätze sind vollständig geräumt und frei von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen zurückzugeben.

Vom Vermieter zur Verfügung gestellte Zutrittsmedien, insbesondere Handsender, sind bei Vertragsende vollständig und funktionsfähig zurückzugeben.

7.3 Vom Mieter verursachte Beschädigungen sind auf dessen Kosten fachgerecht zu beheben bzw. dem Vermieter zu ersetzen. Erforderliche Reinigungs-, Entsorgungs- oder Wiederherstellungskosten können dem Mieter verrechnet werden.

7.4 Zurückgelassene Gegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Der Vermieter kann dem Mieter die notwendigen Kosten für Räumung, Transport, Lagerung und Entsorgung verrechnen. Zwingende gesetzliche Rechte des Mieters bleiben unberührt.

Der Mieter stimmt bereits jetzt zu, dass zurückgelassene Gegenstände nach angemessener Frist (14 Tage) sowie schriftlicher Aufforderung zur Abholung auf Kosten des Mieters umgelagert, veräußert oder entsorgt werden dürfen.

7.5 Gibt der Mieter das Mietobjekt nach Vertragsende nicht ordnungsgemäß zurück, schuldet er für die Dauer der Vorenthaltung ein angemessenes Benützungsentgelt; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Zulässige Nutzung und Pflichten des Mieters

8.1 Es dürfen ausschließlich saubere, trockene, ungefährliche und für die Lagerung in einem Self-Storage-Bereich geeignete Gegenstände eingebracht werden.

8.2 Der Mieter hat Flucht-, Rettungs-, Verkehrs- und Allgemeinflächen jederzeit freizuhalten. Gegenstände dürfen außerhalb der zugewiesenen Lagerbox nicht abgestellt oder gelagert werden.

8.3 Der Mieter hat die Interessen anderer Nutzer sowie das Eigentum des Vermieters und Dritter zu beachten. Belästigungen, Gefährdungen, Beschädigungen und vermeidbare Emissionen, insbesondere durch Rauch, Geruch, Staub, Flüssigkeiten oder Lärm, sind untersagt.

8.4 Bauliche Veränderungen sowie Befestigungen an Wänden, Decken, Türen oder Böden sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.

8.5 Auf dem gesamten Lagergelände gelten die bekannt gegebenen Sicherheitsbestimmungen. Den sachlich gerechtfertigten Anweisungen des Vermieters bzw. seines Personals ist Folge zu leisten.

9. Verbotene Gegenstände und Tätigkeiten

9.1 Nicht eingelagert werden dürfen insbesondere:

- Lebensmittel und verderbliche Waren, außer wenn diese sicher verpackt sind, sodass sie gegen Befall von Schädlingen geschützt sind und keine Schädlinge anziehen
- Tiere oder andere Lebewesen
- brennbare oder leicht entzündliche Stoffe und Flüssigkeiten, insbesondere Diesel, Benzin, Gas, Lösungsmittel, Öle und Farben, sowie lose Batterien und Akkus; ausgenommen sind Kraftstoffe in den serienmäßig dafür vorgesehenen Fahrzeugtanks sowie serienmäßig im abgestellten Fahrzeug verbaute Batterien und Akkus
- illegale, gestohlene oder sonst rechtswidrig erworbene Gegenstände sowie Gegenstände, deren Besitz oder Lagerung gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstößt
- Kleidung (insbesondere Pelzmäntel), außer diese sind sicher und luftdicht verpackt
- Waffen und Munition; Sprengstoffe; Gasflaschen; Chemikalien, Gefahrstoffe oder sonstige gesundheits- bzw. umweltgefährdende Stoffe
- Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzsammlungen, echte Teppiche sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten. Ausgenommen auf eigenes Risiko mit diesbezüglicher schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter.

9.2 Ebenfalls unzulässig sind Gegenstände, von denen wegen ihrer Beschaffenheit, ihres Zustands oder ihrer Verpackung eine Gefahr, Geruchs-, Schädlings-, Feuchtigkeits-, Brand- oder sonstige Beeinträchtigung ausgehen kann.

9.3 Rauchen, offenes Feuer sowie der Konsum von Alkohol im Lagerbereich sind untersagt.

9.4 Der Mieter bestätigt, dass er Eigentümer der eingelagerten Gegenstände ist oder über eine ausreichende Berechtigung zur Einlagerung verfügt.

10. Zutritts- und Öffnungsrecht des Vermieters

10.1 Der Vermieter darf die Lagerbox ohne vorherige Zustimmung des Mieters öffnen und betreten, wenn Gefahr im Verzug besteht, eine behördliche oder gerichtliche Anordnung dies verlangt, wenn dies zur Abwehr erheblicher Schäden erforderlich ist oder bei berechtigtem Anlass, insbesondere:

- zur Durchführung gesetzlich oder technisch notwendiger Maßnahmen (z. B. Brandmelderwartung oder Kalibrierung),
- bei Gefahr in Verzug,
- bei Auftreten von Rauch, Geruchsentwicklung oder sonstigen Auffälligkeiten,
- zur Vermeidung oder Begrenzung möglicher Schäden an Personen, Sachen oder dem Gebäude.

10.2 Bei einem schwerwiegenden Vertragsverstoß darf der Vermieter die Lagerbox im gesetzlich zulässigen Umfang öffnen bzw. den Zutritt beschränken, soweit dies zur Sicherung des Lagerbereichs, zur Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche erforderlich und verhältnismäßig ist.

10.3 Ist eine Öffnung nicht dringlich, wird der Vermieter den Mieter nach Möglichkeit vorab verständigen. Nach einer vom Vermieter veranlassten Öffnung wird die Lagerbox wieder angemessen gesichert.

11. Umquartierung und erforderliches Öffnen der Lagerbox

11.1 Sind Reparaturen, Umbauten, Wartungsarbeiten, Sicherheitsmaßnahmen oder behördliche Auflagen erforderlich, kann der Vermieter dem Mieter eine andere, hinsichtlich der nutzbaren Lagerkapazität möglichst gleichwertige Lagerbox zuweisen.

11.2 Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, seine Gegenstände innerhalb einer angemessenen, vom Vermieter bekannt gegebenen Frist umzulagern.

11.3 Kommt der Mieter einer berechtigten Aufforderung trotz angemessener Frist nicht nach und ist die Umquartierung erforderlich, darf der Vermieter die Umlagerung im notwendigen Umfang veranlassen. Die Kostentragung richtet sich danach, wer die Ursache der Maßnahme zu vertreten hat.

11.4 Soweit die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 oder 11 dieser AGB vorliegen, ist der Vermieter berechtigt, die Lagerbox im erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang zu öffnen bzw. öffnen zu lassen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass eine solche vertragsgemäße Öffnung der Lagerbox aufgrund der vorab erteilten Zustimmung erfolgt. Zwingende gesetzliche Rechte des Mieters bleiben unberührt.

12. Versicherung und Haftung

12.1 Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, sein Lagergut sowie in Kfz-Boxen oder auf Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge einschließlich deren Zubehör und Inhalt in ausreichendem Umfang gegen die für ihn relevanten Risiken zu versichern.

Eine Versicherung des Lagergutes, der abgestellten Fahrzeuge, des Fahrzeugzubehörs oder der im Fahrzeug befindlichen Gegenstände durch den Vermieter ist nicht Bestandteil des Mietvertrages. Insbesondere besteht seitens des Vermieters kein Kasko-, Diebstahl-, Einbruch-, Feuer- oder sonstiger Versicherungsschutz für das abgestellte Fahrzeug oder die darin befindlichen Gegenstände.

12.2 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

12.3 Insbesondere übernimmt der Vermieter keine verschuldensunabhängige Haftung für Diebstahl, Einbruch, Verlust, Feuchtigkeit, Schimmel, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, Schädlingsbefall, Stromausfall oder Schäden durch andere Mieter oder Dritte.

12.4 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er, seine Begleitpersonen oder von ihm zugelassene Personen schuldhaft am Mietobjekt, an Gemeinschaftsflächen oder an Einrichtungen des Vermieters verursachen.

13. Zahlungsverzug und Zutrittssperre

13.1 Bei Zahlungsverzug schuldet der Mieter die gesetzlichen Verzugszinsen sowie erforderliche, zweckentsprechende und angemessene Mahn- und Betreibungskosten, soweit diese gesetzlich verlangt werden können.

13.2 Befindet sich der Mieter mit fälligen Zahlungen in Verzug, kann der Vermieter nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist den persönlichen Nummerncode bzw. den elektronischen Zutritt zum Lagerbereich und zur Lagerbox im gesetzlich zulässigen und verhältnismäßigen Umfang vorübergehend sperren. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses und sonstiger fälliger Entgelte bleibt davon unberührt. Nach vollständiger Begleichung der fälligen Rückstände wird der Zutritt wieder freigeschaltet, sofern das Mietverhältnis noch besteht.

13.3 Weitergehende Rechte, insbesondere die außerordentliche Beendigung des Mietverhältnisses und die gerichtliche Geltendmachung offener Forderungen, bleiben unberührt.

14. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

14.1 Dem Vermieter stehen zur Sicherung seiner fälligen Forderungen die gesetzlich vorgesehenen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an den eingebrachten Gegenständen zu.

14.2 Eine Verwertung von Gegenständen erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahren.

15. Kündigung und außerordentliche Beendigung

15.1 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

15.2 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15.3 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Vermieter kann insbesondere vorliegen, wenn der Mieter die Lagerbox trotz Abmahnung erheblich vertragswidrig nutzt, verbotene oder gefährliche Gegenstände einlagert, andere Personen oder Sachen gefährdet oder mit wesentlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Eine vorherige Abmahnung bzw. Nachfrist ist nur erforderlich, soweit dies nach den Umständen und dem Gesetz geboten ist.

15.4 Die Kündigung kann an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. in einer sonst gesetzlich zulässigen schriftlichen Form übermittelt werden.

16. Datenschutz und Videoüberwachung

16.1 Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Vertragsabwicklung nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, verarbeitet. Ergänzend gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung des Vermieters.

16.2 Das Lagergelände und insbesondere Zugangs- und Verkehrsbereiche können zum Schutz von Personen und Eigentum, zur Prävention von Straftaten und zur Beweissicherung im gesetzlich zulässigen Umfang videoüberwacht werden. Die erforderlichen Informationen zur Videoüberwachung werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben bereitgestellt.

17. Sicherheit

17.1 Der Mieter ist verpflichtet, die am Standort geltenden Brandschutz-, Sicherheits-, Verkehrs- und Zutrittsbestimmungen einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch von ihm mitgebrachte oder bevollmächtigte Personen diese beachten.

18. Mitteilungen und Änderung von Kontaktdaten

18.1 Der Mieter hat Änderungen seiner E-Mail-Adresse, Anschrift und sonstiger für die Vertragsabwicklung erforderlicher Kontaktdaten unverzüglich bekannt zu geben.

18.2 Solange keine Änderung mitgeteilt wurde, können Erklärungen des Vermieters an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse übermittelt werden, soweit gesetzlich zulässig.

19. Änderungen dieser AGB

19.1 Der Vermieter ist berechtigt, diese AGB für bestehende Vertragsverhältnisse anzupassen, soweit dies aufgrund einer Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Vorgaben oder höchstgerichtlicher Rechtsprechung erforderlich ist und die Änderung für den Mieter zumutbar ist. Wesentliche Leistungspflichten des Mieters, insbesondere die Höhe des vereinbarten Mietzinses, können auf diesem Weg nicht geändert werden.

19.2 Änderungen werden dem Mieter mindestens einen Monat vor ihrem geplanten Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Soweit für eine Änderung die Zustimmung des Mieters erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt.

19.3 Zwingende gesetzliche Rechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss jener Verweisungsnormen, die zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch zwingender Schutz des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.

20.2 Gerichtsstand ist - soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist - das sachlich zuständige Gericht in Tirol. Für Verbraucher gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

20.4 Individuelle Vereinbarungen im Mietvertrag gehen diesen AGB vor, soweit sie wirksam getroffen wurden.